



PAZ
Seestrasse 395
8038 Zürich

Anmeldeformular

für Neumitglieder Verein Pädagogische Aktion Zürich, PAZ

gewünschtes Eintrittsdatum

Vorname

Name

Adresse

Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Unterschrift

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.-

Das ausgefüllte Anmeldeformular bitte an: spielbus@spielbus-paz.ch senden oder per Post an: Seestrasse 395, 8038 Zürich schicken.

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH21 0900 0000 8003 9565 6
PAZ
Seestrasse 395
8038 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

7

L

┘

Währung Betrag
CHF 30.00

Zahlteil



Währung Betrag
CHF 30.00

Konto / Zahlbar an
CH21 0900 0000 8003 9565 6 PAZ
Seestrasse 395
8038 Zürich

Zusätzliche Informationen
Verein Pädagogische Aktion Zürich
Mitglieder:innenbeitrag 2023

Zahlbar durch (Name/Adresse)

7

L

┘

Statuten des Vereins Pädagogische Aktion Zürich, PAZ

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Verein Pädagogische Aktion Zürich, PAZ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein sichert den inhaltlichen und finanziellen Betrieb der Pädagogischen Aktion Zürich.

Für die praktische Arbeit im Sinne des Zweckartikels ist die Betriebsgruppe verantwortlich.

2.2 Er fördert vor allem Planung, Organisation und Durchführung von spiel- und kulturpädagogischen Projekten in den verschiedensten Formen, Themen und Inhalten für schulische und ausserschulische Zielgruppen.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Tätigkeit

Zur Verwirklichung des Vereinsziels unterhält der Verein folgende Bereiche:

3.1 Spielbus für mobile Spielaktionen und Projekte

3.2 Kontakt- und Informationsmarkt

3.3 Kurse, Fortbildung und Beratungstätigkeit

3.4 Verleih und Vertrieb

3.5 Entwicklung und Realisierung innovativer Projekte für Kinder und Jugendliche

Art. 4 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

-Aktivmitgliedschaft (volles Stimmrecht)

-Passivmitgliedschaft (Gönner, beratendes Stimmrecht)

StelleninhaberInnen der Betriebsgruppe sind berechtigt, die Aktivmitgliedschaft zu erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, falls der / die Gesuchsteller / in keine Gewähr dafür bietet, dass er / sie sich ohne Vorbehalt hinter den Vereinszweck stellt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger gewordener Beträge und der Beiträge für das laufende Vorjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern können der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder innert 10 Tagen nach Erhalt des betreffenden Vorstandsprotokolls dies verlangen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand (insbesondere der Präsident)

C. Betriebsgruppe

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

6.1 Zur Mitgliederversammlung werden alle Aktivmitglieder eingeladen.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

6.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich (Email genügt) angekündigt und einberufen.

6.4 Der Vorstand legt der Einladung eine Traktandenliste bei.

Weitere Traktanden können zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.

6.5 Anträge der Mitglieder sind schriftlich (Email genügt) zu formulieren und werden dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung übermittelt.

Art. 7 Befugnisse / Aufgaben

7.1 Festsetzung und Änderung der Statuten

7.2 Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/ der Präsidenten / in und der Revisionsstelle

7.3 Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes

7.4 Genehmigung Budget

7.5 Entlastung des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe

7.6 Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Organisationen

7.7 Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstände an sie überwiesenen Gegenstände.

7.8 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Beschlüsse

8.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 33% der Mitglieder anwesend sind.

8.2 Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person – hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen nach Ziff. 7.5 haben Vorstandsmitglieder und Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Sie können aber in einer allfälligen, vor der Stimmabgabe abzuhaltenden Diskussion ihren Standpunkt darlegen.

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

8.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern geheim.

8.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Präsident /in, bei dessen / deren Verhinderung ein/e von der Versammlung bestimmte/r Tagespräsident / in.

B. Vorstand

Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

Art. 9 Wahl und Bestand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Neu gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die laufende Amtszeit ein.

9.2 Mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, der/ die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Beschlüsse und Entschädigung

10.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/r Präsidenten/in unter der Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden normalerweise schriftlich 14 Tage im voraus angekündigt.

10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an den Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft der / die Präsident / in den Stichentscheid.

10.3 Zirkularbeschlüsse per Email sind möglich.

10.4 Die Vorstandsmitglieder (exkl. der Präsident /die Präsidentin) erhalten für Vorstandssitzungen eine Entschädigung von CHF 35 pro Stunde.

10.5 Der bzw. die Präsident/in wird mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Amt kann nur aus wichtigen Gründen vor dem Ablauf der zwei Amtsjahre niedergelegt werden. Er/Sie erhält für die mit dem Amt verbundenen Aufgaben eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 1'500.00. Dafür unterzeichnet er/sie eine Mandatsvereinbarung, welche von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Entschädigung wird jährlich postnumerando gemäss Vereinbarung ausbezahlt.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin

Die Aufgaben des Vorstands sind:

11.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.2 Der Vorstand unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Meinungsbildung. Der/die Präsident/in ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet und lässt über Vorhaben einer finanziellen Tragweite von mehr als CHF 5'000.00 im Vorstand abstimmen.

Die Aufgaben des/r Präsidenten/in sind:

11.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung der Beschlüsse. Kontakt und Ansprechpartner für Betriebsgruppe. Einberufung von Vorstandssitzungen und Rechenschaftsablegung zuhänden Vorstand.

11.4 Vertretung des Vereins gegen aussen.

11.5 Der/die Präsident/in ist zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgruppe für jegliche Vertragsverhandlungen und Rechenschaftsablegung gegenüber der Stadt Zürich verantwortlich.

11.6 Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand stellt die Mitglieder der Betriebsgruppe an und legt eine gerechte Entlohnung fest. Lohnerhöhungen und Dienstaltersgeschenke für die Mitglieder der Betriebsgruppe werden auf Antrag vom Vorstand aufgrund der aktuellen Vermögensverhältnisse im Verein geprüft und wohlwollend beurteilt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht aber nicht.

Die zu besetzenden Stellen sollen grundsätzlich in Teilzeitstellen aufgeteilt werden.

11.7. Sicherstellung eines internen Controllings: D.h. Kontrolle der Buchhaltungsunterlagen wenn diese vorliegen, Kontrolle über Einhaltung Jahresbudget etc.

11.8 Die Präsidentin oder der Präsident oder ein gewählter Vorstandsausschuss ist direkte/r Vorgesetzte/r und Ansprechpartner für die Betriebsgruppe. Sie /er erarbeitet/en mit der Betriebsgruppe eine jährliche Leistungsvereinbarung (Beschäftigungsgrad, Gehalt, Weiterbildung etc.) und die Pflichtenhefte.

Art.12 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/ die Präsident / in.

Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen, sind schriftlich abzuschliessen und sowohl vom Präsidenten als auch vom Vorsitzenden der Betriebsgruppe zu visieren (4-Augen-Prinzip).

C. Betriebsgruppe

Art.13 Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe ist für die praktische Arbeit im Sinne des Zweckartikels (Art.2) verantwortlich.

Betriebsgruppenmitglieder können dem Vorstand beratend beisitzen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 14 Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebsgruppe sind:

14.1 Erfüllung der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich.

14.2 Erfüllung übriger vom Vorstand delegierter Aufgaben.

14.3 Vertretung des Vereins gegen aussen.

14.4 Der Vorsitzende der Betriebsgruppe ist Kassier des Vereins und ist für die Buchhaltung verantwortlich. Alle Unterlagen werden von ihm zuhanden des/r externen Buchhalters/in zusammengestellt und abgeliefert.

14.5 Verfassen des Jahresberichts für die Generalversammlung.

14.6 Der Vorsitzende der Betriebsgruppe ist zusammen mit dem Präsidenten für jegliche Vertragsverhandlungen und Rechenschaftsablegung gegenüber der Stadt Zürich verantwortlich.

14.7 Die Mitglieder der Betriebsgruppe sind für ihre Zeiterfassung selbst verantwortlich. Es dürfen nicht mehr als 40 Stunden Gleitzeit generiert werden. Diese sind zeitnah wieder zu kompensieren. Ein Anspruch auf Barauszahlung der Gleitzeit besteht nicht.

Art.15 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/ die Vorsitzende der Betriebsgruppe. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen, sind schriftlich abzuschliessen und sind sowohl vom Präsidenten als auch vom Vorsitzenden der Betriebsgruppe zu visieren (4-Augen-Prinzip).

Rechnungsrevision und Buchhaltung

Art. 16 Rechnungsrevision

Der buchhalterische Rechnungsabschluss wird durch eine/n extern mandatierte/n Buchhalter/in gemacht.

Nach Ablieferung der Bilanz und der Erfolgsrechnung wird diese durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

Die Vorgaben der Stadt Zürich in der Leistungsvereinbarung schreiben eine professionelle

externe Revisionsstelle vor. Die Revisionsstelle wird vom Vorstand gemäss den Anforderungen der Stadt Zürich bestimmt. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Rechnung des Vereins wird der städtischen Finanzkontrolle zur Prüfung unterbreitet.

E. Verschiedenes

Art. 17 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Zahlungen der Stadt Zürich für die Leistungsvereinbarung.
- Einnahmen aus dem Tagesgeschäft (private Spielaktionen, Vermietung von Spielgeräten).
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und Subventionen
- Spenden
- Naturalien

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind der Stadt Zürich oder einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz für gleiche oder ähnliche Zwecke zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 18.04.2018

Statuten des Vereins Pädagogische Aktion Zürich, PAZ